



DIE ANNAHME DER MASSENEINWANDERUNGS-INITIATIVE UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BETEILIGUNG DER SCHWEIZ AN ERASMUS+

Information vom 7. März 2014

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI informiert laufend über den Stand zu Erasmus+:

- Die Europäische Kommission hat die Schweiz informiert, dass die Schweiz den Status eines Programmlands für die Projektausschreibungen 2014 verliert.
- Eine Teilnahme Schweizer Institutionen als Projektpartner im Status eines Drittlands (Partnerland) ist weiterhin möglich.
- Der Bundesrat hat das SBFI am 7. März 2014 beauftragt, unverzüglich eine Übergangslösung im Sinne der früheren indirekten Teilnahme auszuarbeiten. Damit will der Bundesrat den Schweizerinnen und Schweizern weiterhin die Möglichkeit offen halten, indirekt am Programm der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport 2014–2020 Erasmus+ teilzunehmen.
- Die damit verbundene Finanzierung stützt sich auf Artikel 2 der jeweiligen Bundesbeschlüsse (Finanzierung der Schweizer Beteiligung am Programm der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport 2014–2020).
- Erklärtes Ziel bleibt indes die vollständige Assoziierung an Erasmus+ zu einem späteren Zeitpunkt.
- Was die Forschung und Bildung angeht, weist der Bundesrat darauf hin, dass die Schweiz innerhalb Europas einen Spitzenplatz einnimmt. Die Schweiz trägt massgeblich zur Positionierung der gesamten europäischen Forschung bei, und es wäre kontraproduktiv, die Zusammenarbeit mit der Schweiz in diesem Bereich einzuschränken. Der Bundesrat arbeitet weiterhin daran, auch in Kontakt mit der EU, den Beschluss der Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger koordiniert und im Interesse der von den Abkommen betroffenen Personen, ob schweizerischer oder europäischer Nationalität, umzusetzen.

A. FAKTEN

Programme „Lebenslanges Lernen“ und „Jugend in Aktion“ bis 2013

- Das bilaterale Abkommen zwischen der CH und der EU zur Assoziation an den EU-Programmen „Lebenslanges Lernen“ und „Jugend in Aktion“ hat bis zum effektiven Auslaufen der bis Ende 2013 gestarteten Projekte uneingeschränkte Gültigkeit.
- Die Finanzierung von CH-Projektnehmern ist bis ans Ende der Projekte gesichert.
- Das gilt insbesondere auch für die Ausrichtung von Mobilitätsstipendien an Studierende, Lernende und Lehrende bis zum Ende des Schuljahres 2013/14.

„Erasmus+“

- Die Verhandlungen mit der EU in Bezug auf die Assoziation sind im Gefolge der Annahme der Masseneinwanderungs-Initiative derzeit sistiert; die EU verweist auf das Prinzip der Personenfreizügigkeit als Schlüsselbestandteil der bilateralen Verträge und wartet ab, wie die Schweiz mit der Erweiterung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien weiter verfährt.
- Inzwischen haben verschiedene Gespräche stattgefunden. Die Schweiz hat in den Gesprächen festgehalten, dass es nicht die Absicht des Bundesrates ist, die Bürgerinnen und Bürger Kroatiens zu diskriminieren.
- Das Protokoll III bezweckt die Ausdehnung des FZA auf Kroatien. Die neuen Verfassungsbestimmungen schliessen den Abschluss neuer Abkommen aus, die mit der Einführung von Kontingenten für Einwanderer nicht vereinbar sind. Diese Bestimmung ist direkt anwendbar und setzt keine Umsetzung auf Gesetzesebene voraus. Der Bundesrat ist deshalb nicht in der Lage, das Protokoll III in seiner aktuellen Fassung zu unterzeichnen.
- Der Bundesrat wird in engem Kontakt mit der EU Lösungen suchen, um eine Diskriminierung Kroatiens zu vermeiden. Zugleich finden weitere Gespräche statt, um eine Lösung für die offenen Dossiers zu finden.

B. EMPFEHLUNGEN AN ANTRAGSTELLER

B.1 Mobilitätsprojekte (Leitaktion 1)

Bei Mobilitätsprojekten 2014 empfiehlt das SBFI, die Projekteingabe gemäss den bisherigen Vorgaben vorzubereiten und bei der ch Stiftung bis 17. März per Email einzureichen.

B.2 Kooperationsprojekte und Unterstützung politischer Reformen (Leitaktionen 2/3)

- Das SBFI empfiehlt Projektpartnern aus der Schweiz, sich an den Ausschreibungen zu beteiligen.
- Der Drittlandstatus der Schweiz ist in der Planung wie folgt mit einzuberechnen:
 - Schweizer Projektpartner (Leitaktion 2 – strategische Partnerschaften, Knowledge Alliances und Sector Skills Alliances) achten darauf, dass das Gesuch dem Gebot der notwendigen Mindestanzahl an Partnern und Programmländern (die Schweiz nicht mitgezählt) Rechnung trägt.
 - Schweizer Projektkoordinatoren sorgen nach Möglichkeit dafür, dass ein anderer Partner die Koordination übernimmt. Diese Partnerschaften und transnationalen Projekte stehen Schweizer Institutionen lediglich im Status eines Drittlandes offen.

B.3 Informationen der Europäischen Kommission:

- Information vom 26. Februar 2014:
http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/index_de.htm

C. HINWEIS ZUR FINANZIERUNG FÜR SCHWEIZER PROJEKTPARTNER

Die Finanzierung der Übergangsmassnahmen im Sinne der indirekten Teilnahme stützt sich auf den Beschluss der eidgenössischen Räte vom 25. September 2013:

Art. 2

Sollten die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union im Hinblick auf die Beteiligung der Schweiz an «Erasmus für alle» erst nach dem 1. Januar 2014 zur Anwendung kommen, so können die Verpflichtungskredite für die Zeit bis zur Anwendbarkeit des Abkommens für die projektweise Beteiligung verwendet werden.

D. KONTAKT

- Für Fragen zum Einreichen von Gesuchen:
ch Stiftung, Tel +41 32 346 18 18, info@ch-go.ch
- Für Fragen zu den Massnahmen des Bundes:
SBFI, Abteilung Allgemeine Bildung und Bildungszusammenarbeit

Therese Steffen, Leiterin Abteilung Allgemeine Bildung und Bildungszusammenarbeit,
T +41 31 322 96 69, therese.steffen@sbfi.admin.ch

Gaétan Lagger, stv. Leiter Internationale Bildungsprojekte, T +41 31 323 26 74,
gaetan.lagger@sbfi.admin.ch

- Medienanfragen:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Ressort Kommunikation,
Tel. +41 31 322 96 90, medien@sbfi.admin.ch